MEDIADATEN 2025

Print & Online | Gültig ab 1. Januar 2025

EXPERT FOCUS

EXPERT FOCUS – Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung

«EXPERT FOCUS» auf einen Blick:

- Auflage total 13'189 Ex.
- Erscheint 6x jährlich als gedrucktes Magazin
- EXPERT FOCUS App, E-Paper, Digital
- Deutsch/Französisch

Q Publikation 2024 PRINT

«EXPERT FOCUS» trägt das Gütesiegel «Q-Publikation» vom Verband Schweizer Medien

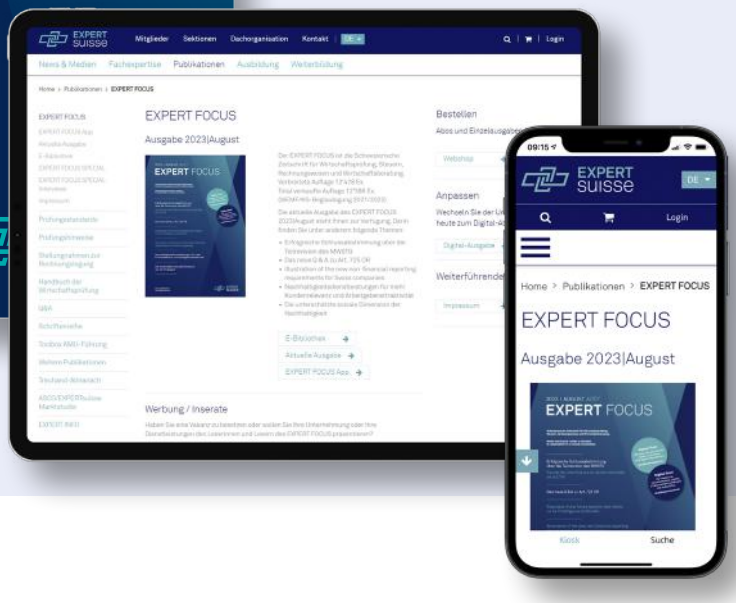

Zürichsee Werbe AG | Tiefenaustrasse 2 | 8640 Rapperswil-Jona
T +41 44 928 56 11 | expertfocus@fachmedien.ch

Ein Unternehmen der Galledia

FACHMEDIEN

Inhaltsverzeichnis

Inhalt & Auflage 3

Leserschaft 3

Terminplan 2025 4

Formate & Preise 5

Zusätzliche Werbeformen 6

Online-Angebot 8

Kontakt 10

VAT

BENNO SUTER

STEUERBARE MEHRWERTSTEUERAUSNAHMEN IM FINANZBEREICH

Ersetzen Gerichtsentscheide die Gesetzesentwicklung durch den Gesetzgeber?

Trotz hoher Komplexität behauptete sich die Finanzbranche ein Vierteljahrhundert als mehrwertsteuerlich verhältnismässig stabiler Bereich. Die Branche arrangierte sich mit den detailreichen Leistungsqualifikationen und Vorsteuerkorrekturmechanismen. Mehrwertsteuerausnahmen waren ausgenommen – bis vor Kurzem.

1. EINLEITUNG

Wer sich seit der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995 mit ihr beschäftigt, kennt die seitenlangen Dienstleistungsbeschreibungen in Ziff. 6 der MBI-14 [1] bestens. Würde eine wissenschaftliche Erhebung gemacht, gelangte man mit an grosse Wahrscheinlichkeit grenzender Sicherheit zum Schluss, dass die MB-14 und mithin ihre Ziff. 6 die stabilste Praxispublikation der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) darstellt. Hinlänglich bekannt war, dass sich Steuerpflichtige mit den Prüferinnen und Prüfern der ESTV über die adäquate Relation zwischen den von der MWST ausgenommenen und den steuerbaren Kommissionsanteilen innerhalb der All-in-Fee stritten oder dass international tätige Banken nicht verstanden, weshalb sich übriger steuerbarer Dienstleistungsertrag nicht positiv auf die Vorsteuerkalkulation der Bankenpauschale auswirkte. Aber hat sich in den letzten Jahrzehnten jemand im Finanzwesen Gedanken darüber gemacht, dass explizit als von der Mehrwertsteuer ausgenommen bezeichnete Dienstleistungen ohne gesetzliche Änderungen und ohne Anpassung der MBI-14 steuerbar sein sollten?

2. DIGITALISIERUNG

Nicht abzustreiten ist, dass sich die Finanzbranche seit der Einführung der Mehrwertsteuer im Jahr 1995 grundlegend änderte. Damals war es z. B. nicht unüblich, dass bei Unternehmenszusammenstrukturierungen von kommerziellen Bankkunden noch physische Aktienzertifikate mit Schubkarren oder Palettrollis durch die Bankgebäude zu ihrer Bearbeitung gefahren wurden. Indossamente oder Aktientausche waren sehr zeitaufwendig. Lieferung gegen Zahlung (LGZ) oder Lieferung ohne Zahlung (LOZ) hatten damals eine andere Bedeutung [2]. Vermutlich dürften heute auch Couponauszahlungen oder Wertschriftenlieferungen am Schalter mehr als exotisch sein. Die Vermittlung, der Vertrieb und der Abschluss von Finanzgeschäften sind heute nicht mehr so wie in den 1990er-Jahren organisiert. Genauso wenig, wie wir heute noch das schwarze Telefon mit Wählscheibe oder dicke Telefonbücher benutzen. Die Automatisierung und Digitalisierung hielt auch im Finanzwesen Einzug und erlaubt sowohl den Anlegerinnen und Anlegern als auch der Finanzindustrie eine viel breitere Produkteselektion, eine höhere Handelskadenz und neue Zusammenarbeitsmodelle als vor dreissig Jahren. Vor diesem Hintergrund ist erstaunlich, dass die Ziff. 6 der MBI-14 unangetastet blieb. Offenbar anerkannte man, dass der wirtschaftliche Gehalt der Bankgeschäfte nicht per se verändert wird, bloss weil sich die Ausführungsart der Transaktion resp. die Hilfsmittel ändern. Ansonsten hätte man erwarten dürfen, dass die Dienstleistungsbeschreibungen und Auslegungen in der MBI-14 laufend angepasst worden wären.

3. STEUERBARE MEHRWERTSTEUER-AUSNAHMEN

Über die letzten Jahre häuften sich Gerichtsentscheide im Finanzwesen, die streng auf die Rechtsfrage bezogen in nachvollziehbaren Entscheidungen mündeten. Zu kritisieren ist jedoch, dass verschiedene Entscheide auf die Anwenderinnen und Anwender kontextbefreit und ohne Beachtung der jahrzehntelang gelebten Praxis wirken. Bisher wurde die Anwendungspraxis in der MBI-14 kaum geändert, womit sich das Finanzwesen mit einer alltagsuntauglichen Rechtsprechung konfrontiert sieht. Mit anderen Worten löste die Rechtsprechung hohe Rechtsunsicherheit unter den betroffenen Wirtschaftsteilnehmenden aus. Weil die – allenfalls

BENNO SUTER, DIPL. STEUEREXPERTE, M.B.L.-HSG, PRÄSIDENT FACHKOMMISSION INDIREKTE STEUERN EXPERTSUISSE, PARTNER, LEITER INDIRECT TAX SERVICES, EY

berechtigten – Anliegen der ESTV nicht über den politischen Rechtserzungsprozess, sondern auf dem Rechtsmittelweg umgesetzt werden, führen die neusten Gerichtsentscheide unter Berücksichtigung neuer Auslegungen zu unerwarteten beachtlichen Geschäftsrisiken oder -opportunitäten. Diese haben im Rahmen von Kontrollen [3] auch rückwirkenden Effekt, da einige Änderungen ohne viel Aufhebens im Fliesstext der MBI-14 untergebracht wurden [4] oder auf Praxisänderungen, welche die Anwendung auf das nächstfolgende Semester verlegt hätten, verzichtet wurde. Die Tabelle in Ziff. 6, mit der die Steuerpflichtigen primär arbeiten, blieb aber bestehen. Vielen neueren Gerichtsentscheiden ist eigen, dass die traditionell als steuerausgenommen bezeichneten Leistungen neu als steuerbar ausgelegt wurden. Sollte der aktuelle Entwurf über die Anwendung der Steuerausnahme für Verwaltungs- und Fondsadministrationsleistungen gegenüber kollektiven Anlagen nach KAG umgesetzt werden, würde auch in diesem Zusammenhang ein ganzer Bereich neu steuerbar, ohne dass sich die Gesetzgebung über die MWST-Ausnahmen geändert hat [5].

3.1 Vermittlung und Eigeninteresse. Was eine von der Mehrwertsteuer ausgenommene Vermittlungsleistung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a–e ausmacht, war seit Längerem umstritten. Einerseits mussten sich betroffene Steuerpflichtige intensiv mit der Abgrenzung zwischen von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Vermittlungsleistungen und steuerbaren Kundenzuführungsleistungen (Finder's Fees) auseinandersetzen. Andererseits tobte ein langjähriger Expertenstreit darüber, ob eine Vermittlung bloss zulässig ist, wenn die vermittelnde Partei explizit im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin resp. des Auftraggebers in Erscheinung tritt [6]. Mit Ausnahme der Frage nach der Voraussetzung des fehlenden Eigeninteresses hat die Rechtsprechung über die anderen Rechtsfragen bezüglich des Vermittlerbegriffs Klarheit geschaffen. Dass keine direkte Stellvertretung für die Wertschriftenvermittlung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. c MWSTG vorausgesetzt wird, wurde in BGE 145 II 270 entschieden. Das Bundesgericht hielt fest [7], dass sich die Vermittlung von einer Bevollmächtigung abgrenzen liesse, bei welcher der Bevollmächtigte in direkter oder indirekter Stellvertretung seines Auftraggebers Verträge abschliesse. Das Bundesgericht folgerte: «Systematische und historische Überlegungen stützen jedoch die Ansicht der ESTV, dass das Vorliegen einer steuerausgenommenen Vermittlung – über die bisherige Praxis hinausgehend – nicht vom Vorliegen einer mehrwertsteuerlichen direkten Stellvertretung abhängig gemacht werden kann. Soweit die Vorinstanz solches annimmt, verletzt sie Bundesrecht. Vermittlung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. a–e MWSTG liegt demnach entgegen dem angefochtenen Urteil [des Bundesverwaltungsgerichts] vor, wenn eine Person kausal auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinwirkt, ohne selber Partei des vermittelten Vertrags zu sein und ohne ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages zu haben.»

Diese Entscheidung hätte Rechtssicherheit bei der Frage zur Abgrenzung der Vermittlungs- gegenüber den Kundenzuführungsleistungen gebracht, wäre da nicht der Nachweis des fehlenden Eigeninteresses am Inhalt des Vertrags, der auch noch zu erbringen ist. Dass ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrags nicht schon deshalb gegeben ist, weil eine Entschädigung für die Vermittlung bezahlt wird, scheint evident [8]. Gemäss ESTV liegt ein «schädliches» Eigeninteresse per se vor [9], sobald nach Art. 400 Abs. 1 OR eine Ablieferungspflicht besteht, und zwar ungeachtet, ob die Ablieferungspflicht korrekt offengelegt oder die Pflicht der Ablieferung erfüllt wird [10]. Zivilrechtlich ist die Vermittlung eine Mäklerei nach Art. 412 ff. OR. Aufgrund von Art. 412 Abs. 2 OR gilt bei der Mäklerei subsidiär in jedem Fall das Auftragsrecht und damit auch Art. 400 Abs. 1 OR. Die Vermittlung (Mäklerei) ist bekanntlich eine Spezialisierung der Beratung sprich des Auftrags [11]. Der Passus der ESTV in der Verwaltungspraxis (MBI-14, Ziff. 5.10.1) sagt, dass bei finanziellen Zuwendungen, welche der Ablieferungspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR unterliegen, ein Eigeninteresse als gegeben gehe und damit keine ausgenommene Vermittlung vorliege. Art. 412 Abs. 2 OR hat aber zur Folge, dass aufgrund

ANZEIGE

«BusPro ist logisch und flexibel.»

Daniel Schuler, Edimex Treuhand AG

Individuell anpassbar • freie Gestaltung von Bilanz und ER • unbeschränkt mandantenfähig • Fremdwährungen • Cloud-Service

Gratis-Fibu & Infos: www.buspro.ch/treuhand

genial einfach einfach genial!

BusPro

Das Business-Programm

Die Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung bietet ein erstklassiges Umfeld für Werbung ohne Streuverlust.

Titelpositionierung

EXPERT FOCUS ist die Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung.
EXPERT FOCUS wird als Magazin, als E-Paper und digital für sämtliche Geräte angeboten. Die komfortable EXPERT FOCUS App gewährt schnellen Zugriff auf die Ausgaben ab dem Jahrgang 2018 und ermöglicht das Lesen wahlweise im Original-Layout (Zeitschrift) oder in einer für verschiedene Bildschirmgrössen optimierten Leseansicht (mobil).

Sprachen Deutsch/Französisch kombiniert

Verlag/Redaktion EXPERTsuisse, Postfach, CH-8004 Zürich
T +41 58 206 05 05, www.expertsuisse.ch

Redaktionsleitung Nina Gerwoll, Chefredaktorin

Leitung Medienberatung Marc Schättin
T +41 44 928 56 17, marc.schaettin@fachmedien.ch

Sachbearbeitung Sandra Verardo
T +41 44 928 56 35, sandra.verardo@fachmedien.ch

Auflagen / Leserschaft

Auflagen

Auflage WEMF/KS-beglaubigt 2024

Total verbreitet	13 189 Exemplare
Davon verkauft	13 098 Exemplare

Leserschaft

Die gesamte Branche der Wirtschaftsprüfungs-, Unternehmensberatungs- und Treuhand-Gesellschaften sowie Spezialistinnen und Spezialisten aus den Dienstleistungsbranchen Banken/Versicherungen, im Weiteren die Finanzverantwortlichen von Unternehmen sowie die Wirtschafts- und Verwaltungsjuristinnen und -juristen.

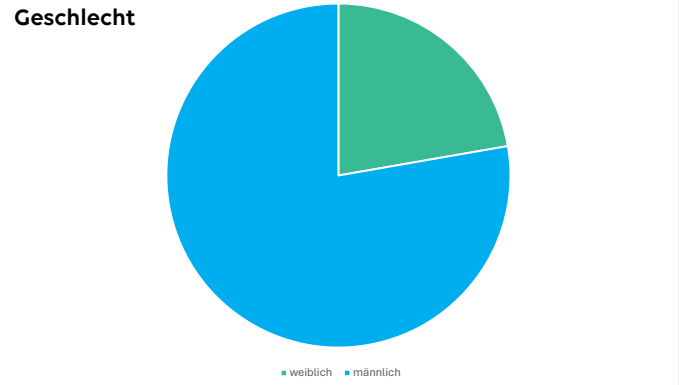

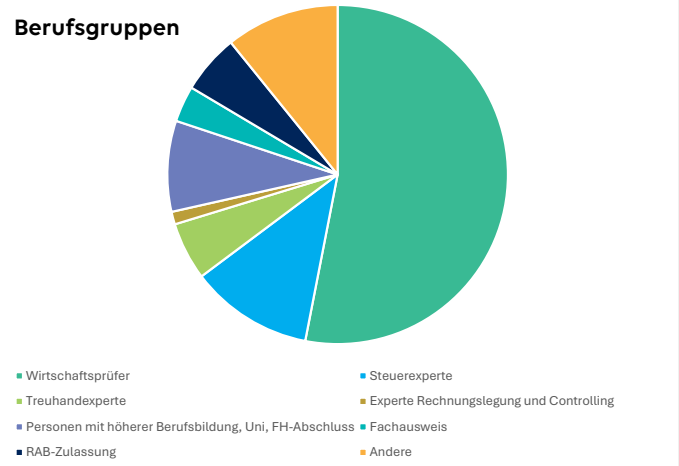

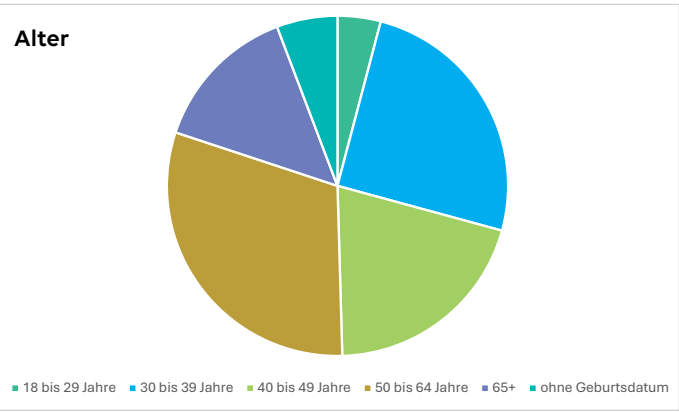

Quelle: EXPERTsuisse 2024

Zurück zur Übersicht

Terminplan 2025

Printausgabe	Redaktionsschluss	Anzeigenschluss	Erscheinung	Themen
Februar	10.12.2024	13.01.2025	**04.02.2025**	Digitalisation & Security
April	14.02.2025	21.03.2025	**15.04.2025**	Sustainability
Juni	09.04.2025	16.05.2025	**11.06.2025**	Tax & Legal
August	03.06.2025	08.07.2025	**06.08.2025**	Governance & Compliance
Oktober	11.08.2025	15.09.2025	**08.10.2025**	Accounting & Reporting
Dezember	08.10.2025	07.11.2025	**03.12.2025**	Audit & Assurance

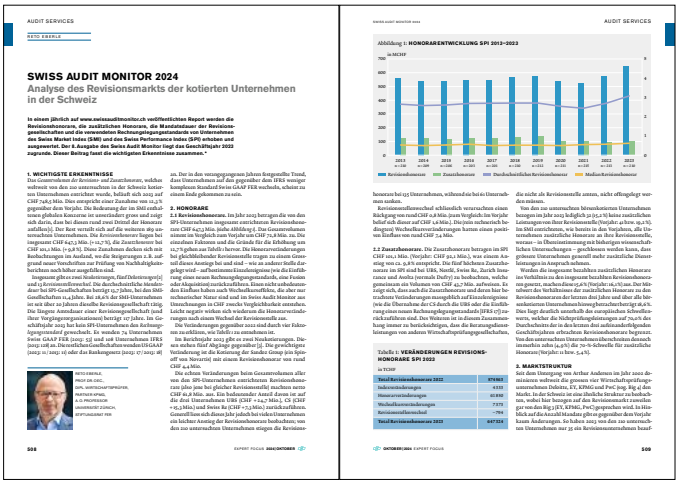
AUDIT SERVICES

RETO EBERLE

SWISS AUDIT MONITOR 2024

Analyse des Revisionsmarkts der kotierten Unternehmen in der Schweiz

In einem jährlich auf www.swissauditmonitor.ch veröffentlichten Report werden die Revisionshonorare, die ausführlichen Honorare, die Mandatsstruktur der Revisionsgesellschaften und die verwendeten Rechnungslegungsstandards von Unternehmen des Swiss Market Index (SMI) und des Swiss Performance Index (SPI) erhoben und ausgewertet. Der 8. Ausgabe des Swiss Audit Monitor liegt das Geschäftsjahr 2023 zugrunde. Dieser Beitrag fasst die wichtigsten Erkenntnisse zusammen.*

1. WICHTIGSTE ERKENNTNISSE

Das Gesamtvolumen der Revisions- und Zusatzhonorare, welchen während von den 210 untersuchten in der Schweiz kotierten Unternehmen zwischen wurde, beläuft sich 2023 auf CHF 748,5 Mio. Dies entspricht einer Zunahme von 11,3 % gegenüber dem Vorjahr. Die Bedeutung der im SMI enthaltenen globalen Konzerne ist unverändert gross und zeigt sich darin, dass bei diesen rund zwei Drittel der Honorare anfallen[1]. Der Rest verteilt sich auf die weiteren 189 untersuchten Unternehmen. Die Revisionshonorare liegen bei insgesamt CHF 647,3 Mio. [+12 %], die Zusatzhonorare bei CHF 101,2 Mio. [+31 %]. Diese Zunahmen dürften sich mit Rechtsfolgen im Ausland, wo die Steigerungen z. B. aufgrund neuer Vorschriften zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten noch höher ausgefallen sind.

Insgesamt gibt es zwei Sonderzeiten, fünf Debitorengut[s] und 13 Revisionsunternehmen. Die durchschnittliche Mandatsdauer bei SPI-Gesellschaften beträgt 17,7 Jahre, bei den SMI-Gesellschaften 11,4 Jahre. Bei 16,6 % der SMI-Unternehmen ist sie über 30 Jahren dieselbe Revisionsgesellschaft tätig. Die längere Amtsdauer einer Revisionsgesellschaft (und ihrer Vorgängergesellschaften) beträgt 127 Jahre. Im Geschäftsjahr 2023 hat kein SPI-Unternehmen den Rechnungslegungsstandard gewechselt. Es wenden 74 Unternehmen Swiss GAAP FER [2019: 53] und 108 Unternehmen IFRS [2019: 108] an. Die restlichen Gesellschaften wenden US GAAP [2023: 11 / 2019: 16] oder das Rankingpoints [2023: 17 / 2019: 18] an. Der in den vorangegangenen Jahren festgestellte Trend, dass Unternehmen auf den gegenüber dem IFRS weniger komplexen Standard Swiss GAAP FER wechseln, scheint zu einem Ende gekommen zu sein.

2. HONORARE

2.1 Revisionshonorare. Im Jahr 2023 betragen die von den SPI-Unternehmen insgesamt entrichteten Revisionshonorare CHF 647,3 Mio. (siehe Abbildung 1). Das Gesamtvolumen nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 71,8 Mio. zu. Die einzelnen Faktoren und die Gründe für die Erhöhung um 12,5 % gehen aus Tabelle 1 hervor. Die Honorarveränderungen bei gleichbleibender Revisionsstelle tragen zu einem Grossteil dieses Anstiegs bei und sind – wie an anderer Stelle dargelegt wird – auf bestimmte Einzelereignisse (wie die Einführung einer neuen Rechnungslegungsstandards, eine Fusion oder Akquisition) zurückzuführen. Einen nicht unbedeutenden Einfluss haben auch Wechselkurseffekte, die aber nur nachrichtlich Natur sind und im Swiss Audit Monitor aus Umrechnungen in CHF zwecks Vergleichbarkeit entstehen. Leicht negativ wirken sich wiederum die Honorarveränderungen nach einem Wechsel der Revisionsstelle aus.

Die Veränderungen gegenüber 2021 sind durch vier Faktoren zu erklären, wie Tabelle 1 zu entnehmen ist.

Im Berichtsjahr 2023 gibt es zwei Nonkonformen. Diesen sechen fünf Abgänge gegenüber [5]. Die gewichtigen Veränderung ist die Kotierung der Sandoz Group (ein Spinoff von Novartis) mit einem Revisionshonorar von rund CHF 4,4 Mio.

Die echten Veränderungen beim Gesamtvolumen aller von den SPI-Unternehmen entrichteten Revisionshonorare (also jene bei gleicher Revisionsstelle) machten netto CHF 61,8 Mio. aus. Ein bedeutender Anteil davon ist auf die drei Unternehmen UBS (CHF +19,7 Mio.), CS (CHF +15,3 Mio.) und Swiss Re (CHF +7,3 Mio.) zurückzuführen. Gemessen an den Zahlen des Jahres 2021 haben 110 Unternehmen ein höheres Anstieg der Revisionshonoraren beobachtet; von den 210 untersuchten Unternehmen stiegen die Revisionshonorare bei 135 Unternehmen, während sie bei 61 Unternehmen sanken.

Revisionsstellenwechsel schlugen sich verzeichnen einen Rückgang von rund CHF 0,8 Mio. (zum Vergleich: im Vorjahr belief sich dieser auf CHF 1,6 Mio.). Die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen des Obligationenrechts (OR) [Art. 730a Abs. 2 OR] zur Rotation der Revisionsstelle haben sich bislang nicht in den Honorarzahlen niedergeschlagen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich diese Änderungen in den kommenden Jahren auf die Honorare auswirken werden.

2.2 Zusatzhonorare. Die Zusatzhonorare betragen im SPI CHF 101,2 Mio. (Vorjahr: CHF 77,2 Mio.), was einem Anstieg von 31 % entspricht. Die fünf höchsten Zusatzhonorare im SPI sind bei UBS, Nestlé, Swiss Re, Zurich Insurance und Avolta (vormals Dufry) zu beobachten, welche gemeinsam ein Volumen von CHF 43,7 Mio. aufweisen. Es zeigt sich, dass auch die Zusatzhonorare und deren hier betrachtete Veränderungen massgeblich auf Einzelereignisse (wie die Übernahme der CS durch die UBS oder die Einführung einer neuen Rechnungslegungsstandards [IFRS 17] zurückzuführen sind. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang immer zu berücksichtigen, dass die herausgegebenen Leistungen von anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht als Revisionsstelle amten, nicht offengelegt werden müssen.

Von den 210 untersuchten börsenkotierten Unternehmen bezogen im Jahr 2023 lediglich 32 (15,2 %) keine zusätzlichen Leistungen von ihrer Revisionsstelle (Vorjahr: 41 bzw. 19,2 %). Im SMI entrichteten, wie bereits in den Vorjahren, alle Unternehmen zusätzliche Honorare an ihre Revisionsstelle, woraus – in Übereinstimmung mit bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen – geschlossen werden kann, dass grössere Unternehmen generell mehr zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Werden die insgesamt bezahlten zusätzlichen Honorare im Verhältnis zu den insgesamt bezahlten Revisionshonoraren gemessen, machen diese 15,6 % (Vorjahr: 16,1 %) aus. Der bisherige Höchstwert der zusätzlichen Honorare zu den Revisionshonoraren der letzten drei Jahre und über alle bisherigen untersuchten Unternehmen hinweg betrachtet liegt bei 18,6 %. Dies liegt deutlich unterhalb des europäischen Schwellenwerts, welcher die Höchstgrenzleistungen auf 70,0 % des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erbrachten Revisionshonorare begrenzt. Von den untersuchten Unternehmen überschreiten demnach immerhin zehn (4,8 %) die 70-%-Schwelle für zusätzliche Honorare (Vorjahr: 11 bzw. 5,4 %).

3. MARKTSTRUKTUR

Seit dem Untergang von Arthur Andersen im Jahr 2002 dominieren weltweit die grossen vier Wirtschaftsprüfungsunternehmen Deloitte, EY, KPMG und PwC (eig. Big 4) den Markt. In der Schweiz ist eine ähnliche Struktur zu beobachten, wobei hier bezogen auf den Revisionsmarkt (erweitert gar von den Big 5 [EY, KPMG, PwC] gesprochen wird. In Hinblick auf die Anzahl Mandate gilt es gegenüber dem Vorjahr kaum Änderungen. So haben 2023 von den 210 untersuchten Unternehmen nur 25 ein Revisionsunternehmen beauftragt, das nicht zu den Big 5 gehört (Vorjahr: 25 von 213 untersuchten Unternehmen). Bei Betrachtung der Revisionshonorare 2023 ist ein höherer Anstieg der Volumen von Deloitte, BDO und den übrigen Non-Big-5 Revisionsgesellschaften ersichtlich. Diese erwirtschaften insgesamt CHF 20,3 Mio. (Vorjahr: CHF 16,8 Mio.), jedoch sank ihr Anteil am Gesamtvolumen der Revisionshonorare aller SPI-Unternehmen auf knapp 3,1 % (Vorjahr: 3,3 %). Mit Blick auf den SMI zeigt sich ein noch deutlicheres Bild: kein SMI-Mandat wird von einer Non-Big-5-Revisionsgesellschaft geführt, was bedeutet, dass 100,0 % der Revisionshonorare von SMI-Unternehmen an die Big-5-Revisionsgesellschaften entrichtet werden [vgl. Abbildung 3].

Bei einer näheren Betrachtung der Anzahl Mandate pro Revisionsgesellschaft [vgl. Abbildung 4] ist ersichtlich, dass in den letzten vier Jahren sowohl der Marktleader PwC [–10] als auch EY [–4] Mandate an andere Revisionsunternehmen verloren haben, während KPMG und BDO mit +3 respektive +4 Mandaten einen Zuwachs aufweisen. Die Anzahl Mandate von Deloitte [–1] blieb weitgehend unverändert und bei den restlichen Revisionsgesellschaften ist mit +3 Mandaten ein leichter Aufwärtstrend ersichtlich.

Per Ende 2023 prüfte PwC 71 kotierte Unternehmen, KPMG 59, EY 45, BDO 13 und Deloitte 10. Die übrigen Revisionsstellen haben gemeinsam ebenfalls auf 10 SPI-Mandate.

Diese Verschiebungen beeinflussen mitunter auch das Gesamtvolumen an Revisions- und Zusatzhonoraren [vgl. Abbildung 5]. Im untersuchten Jahresmittelraum sank der Umsatz von PwC um CHF 36,3 Mio. im SPI [von CHF 278,9 Mio. im Jahr 2019 auf CHF 242,6 Mio. im Jahr 2023]. EY konnte dagegen den Umsatz von CHF 57,8 Mio. erhöhen [von CHF 107,2 Mio. im Jahr 2019 auf CHF 165,0 Mio. im Jahr 2023]. Auch KPMG steigerte den Umsatz mit SPI-Unternehmen um CHF 41,2 Mio. [von CHF 93,2 Mio. im Jahr 2019 auf CHF 134,4 Mio. im Jahr 2023]. Die Gesamtvolumen von Deloitte sank von CHF 21,7 Mio. [2019] auf CHF 19,4 Mio. [2023], was einer Reduktion von CHF 2,3 Mio. entspricht.

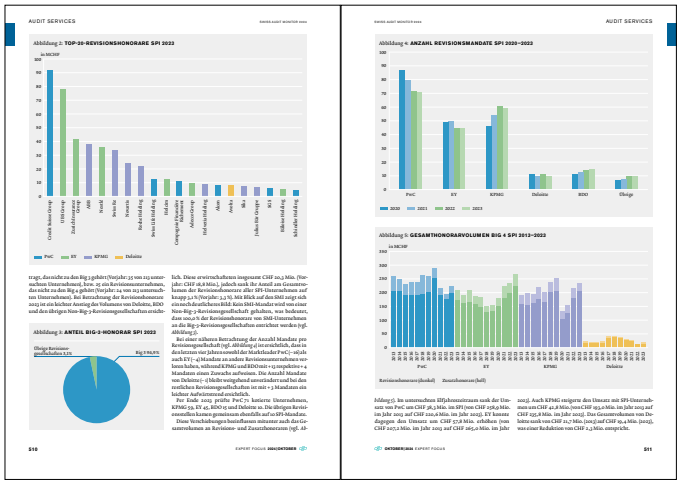
AUDIT SERVICES

Von Spezialisten für Spezialisten – EXPERT FOCUS bietet ausführliche Fachartikel, ergänzt und aufgelockert mit aussagekräftigen Grafiken.

Zurück zur Übersicht

Anzeigen – Formate & Preise

Heftformat	210 × 297 mm
Satzspiegel	174 × 284 mm

Anzeigen	**4-farbig**	**s/w**
1/1 Seite	4750.–	2400.–
2/3 Seite	3800.–	1950.–
1/2 Seite	3200.–	1400.–
1/3 Seite	2700.–	1000.–
1/4 Seite	2200.–	850.–
1/8 Seite	750.–	500.–

Stellenanzeigen

Mitgliedsunternehmen erhalten einen Rabatt von 40 %

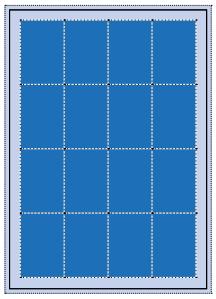

1/1 Seite
174 × 284 mm Ssp
210 × 297 mm ra

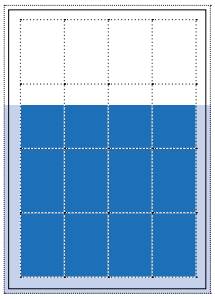

2/3 Seite quer
174 × 164 mm Ssp
210 × 195 mm ra

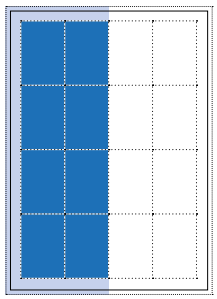

1/2 Seite hoch
84 × 284 mm Ssp
99 × 297 mm ra

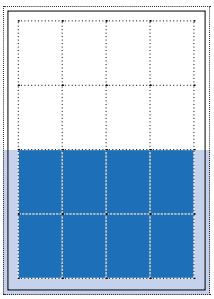

1/2 Seite quer
174 × 122 mm Ssp
210 × 153 mm ra

Konditionen

Platzierungszuschlag	10 %
Chiffreanzeigen	Zuschlag von CHF 40.–
Wiederholungsrabatte	2 × 5 % | 4 × 7,5 % | 6 × 10 %
Beraterkommission	5 % (BK und JUP nicht kumulierbar)

Preise in CHF zuzüglich MWST.
Für sämtliche Werbeaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.fachmedien.ch.

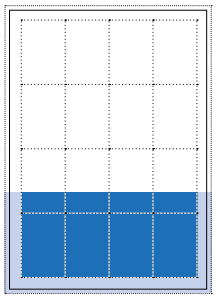

1/3 Seite quer
174 × 80 mm Ssp
210 × 111 mm ra

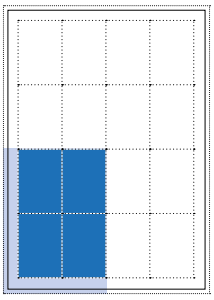

1/4 Seite hoch
84 × 122 mm Ssp
100 × 153 mm ra

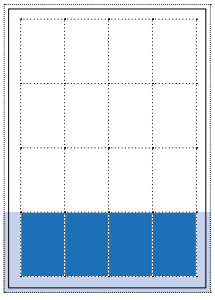

1/4 Seite quer
174 × 59 mm Ssp
210 × 90 mm ra

Drucktechnisches

Digitaldaten Wenn immer möglich bevorzugen wir Highend-PDFs in Euroskala (Achtung: Schriften müssen eingebettet sein). Auflösung 300 dpi.
Druckunterlagen Druckfähiges PDF per E-Mail an: expertfocus@fachmedien.ch. Eventuell anfallende Kosten für Druckunterlagen-Herstellung werden separat nach Aufwand verrechnet.
Druck Offset **Raster** 80er
Ausrüstung Klebebindung

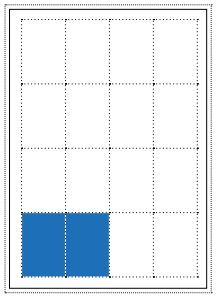

1/8 Seite quer
84 × 59 mm Ssp

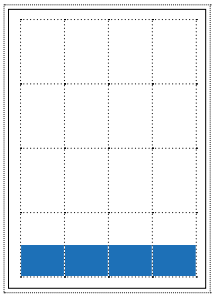

1/8 Seite quer lang
174 × 27 mm Ssp

Ssp = Satzspiegel
ra = randabfallend plus 3 mm Beschnitt

Zurück zur Übersicht

Zusätzliche Werbeformen

Publireportage

In manchen Fällen bedarf ein erfolgsorientierter Werbeauftritt einer komplexeren Kommunikationsform. Diesem Begehren wird mit der Möglichkeit einer Publireportage, eingebettet im redaktionellen Umfeld, Rechnung getragen. Die Publireportage ist grafisch klar gekennzeichnet und optisch klar wahrnehmbar. Ein Korrekturlauf ist jeweils im Preis inkludiert.

Publireportage

Umfang	1/1 Seite
Text (inkl. Leerzeichen)	4 000 Zeichen
Bild (Auflösung 300 dpi)	1
Preis 4-farbig	4 000.–
Preis s/w	2 400.–
Gestaltungskosten pauschal	195.–

Publireportagen sind nicht rabattberechtigt.

PUBLIREPORTAGE

Wie KMU mit der elektronischen Signatur Verträge einfach digital unterschreiben

Papier muss nicht sein: Mit der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unterzeichnen Sie Verträge digital und vereinfachen Ihr Arbeitsleben. Der Prozess ist einfach. Lesen Sie selbst.

Später Nachmittag im Schweizer Mittelland: Silvia Schmid, HR-Verantwortliche eines KMU, zückt ihr Smartphone. Mit einem Fingerabdruck identifiziert sie sich in der Signatur-App, lädt den Vertrag für den neuen Mitarbeiter hoch und unterschreibt digital. Der zukünftige Mitarbeiter und die Geschäftsführerin erhalten eine E-Mail, um ebenfalls digital zu unterzeichnen.

Silvia lehnt sich zurück. Sie erinnert sich an frühere Zeiten, als sie Verträge auf Papier per Post verschicken musste. Das Ausdrucken, Unterschreiben, Verschicken und Scannen kostete viel Zeit. Diesen Zeiten trauert sie nicht nach.

Qualifizierte Signatur statt Handschrift

Seit dem 1. Januar 2017 ermöglicht das Bundesgesetz über die elektronische Signatur das digitale Unterschreiben mit der qualifizierten elektronischen Signatur (QES), die der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt ist. Zur Nutzung der QES muss sich eine Person einmalig bei einem vom Bund anerkannten Anbieter mit einem Ausweis identifizieren. Danach erhält sie ein Zertifikat, mit dem sie Dokumente digital unterschreiben kann.

Mit der QES hat Silvia Schmid die Gewähr, dass der Vertrag nicht manipuliert wurde. Sie kann die Gültigkeit der Signaturen prüfen und weiss dank des Zeitstempels genau, wer wann unterschrieben hat. Nur Dokumente, die notariell beglaubigt werden müssen, können derzeit nicht elektronisch unterzeichnet werden.

Zeit und Kosten sparen

Die digitale Unterschrift ermöglicht es Silvia Schmid, den gesamten Vertragsprozess ihres KMU zu digitalisieren und die Zusammenarbeit zu vereinfachen. Medienbrüche durch Ausdrucken und Einscannen gehören der Vergangenheit an. Dies spart Kosten für Papier, Porto und Druck sowie vor allem Zeit, die nun für sinnvollere Tätigkeiten genutzt werden kann.

Silvia Schmid hat sich wieder anderen Aufgaben zugewandt. Gegen Arbeitsschluss sieht sie auf ihr Smartphone und erfährt, dass der Vertrag vom neuen Mitarbeiter und der Geschäftsführerin unterzeichnet wurde. Sie freut sich über die Verstärkung fürs Unternehmen.

Schritte zur QES

Der Prozess zur digitalen Unterschrift ist einfach:

1. Auswahl eines anerkannten Anbieters.
2. Einmalige Identifikation für das Zertifikat, seit 2022 digital möglich.
3. Hochladen des PDF-Dokuments über eine App oder den Browser.
4. Hinzufügen von Unterschriftsfeldern für weitere Personen.
5. Digitale Unterschrift in der App.

Die beteiligten Personen werden benachrichtigt und unterschreiben ebenfalls digital. Nach der Unterzeichnung kann das Dokument heruntergeladen und abgelegt werden. Die Signaturen können jederzeit über den Validator des Bundes überprüft werden.

Jetzt QR-Code scannen und weitere Infos zur qualifizierten elektronischen Signatur entdecken.

493

Beispiel Publireportage

Preise in CHF zuzüglich MWST. Für sämtliche Werbeaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.fachmedien.ch.

Zurück zur Übersicht

Online-Angebot

Mit den Verlinkungen Ihrer Werbebotschaft im EXPERT FOCUS E-Paper und in der EXPERT FOCUS App bieten wir Ihnen eine erweiterte Reichweite im digitalen Bereich zu attraktiven Bedingungen.

Werbeform		Preis
Verlinkung von Anzeigen	Printanzeigen werden im EXPERT FOCUS E-Paper und in der EXPERT FOCUS App zusätzlich verlinkt	300.–
Verlinkung von Videomaterial	Video-Verlinkung auf EXPERT FOCUS App	500.–

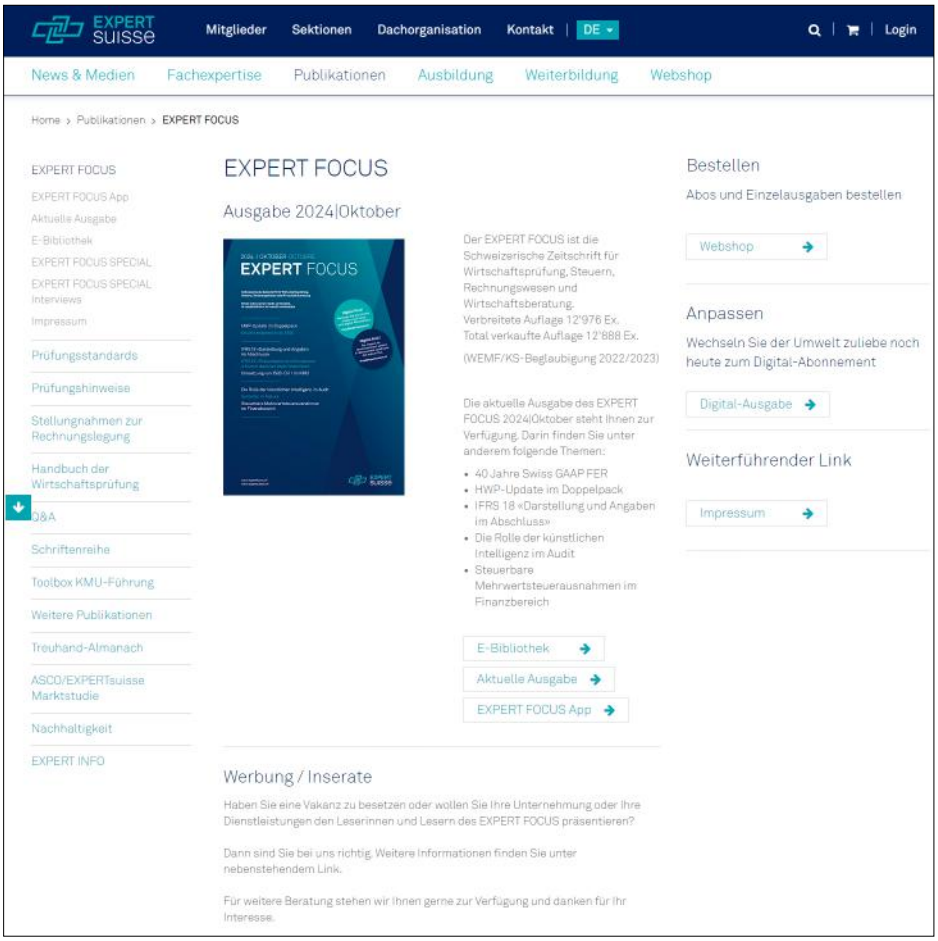

Alle Preise in CHF zuzügl. MWST. Für sämtliche Werbeaufträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf www.fachmedien.ch.

Zurück zur Übersicht

Kontakt

Leitung Medienberatung
Marc Schättin
T +41 44 928 56 17
marc.schaettin@fachmedien.ch

Chefredaktorin
Nina Gerwoll
T +41 58 206 05 20
redaktion@expertsuisse.ch

Sachbearbeitung
Sandra Verardo
T +41 44 928 56 35
expertfocus@fachmedien.ch

FACHMEDIEN - Zürichsee Werbe AG
Tiefenaustrasse 2, CH-8640 Rapperswil-Jona
Telefon +41 44 928 56 11, E-Mail: expertfocus@fachmedien.ch
www.fachmedien.ch

Wir sichern Ihnen
die besten Werbeplätze.

FACHMEDIEN